



Kreis Segeberg Der Landrat

Fachdienst Naturschutz - Untere Naturschutzbehörde -

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

behördeninterne Information:

- Städte, Ämter und Gemeinden
- Wege-Zweckverband der Gemeinden (WZV)

Ihr Ansprechpartner: **Axel Timmermann**

Zimmer: 719 Haus: B
Telefon: 04551 / 951-490

E-Mail: Axel.Timmermann@kreis-se.de
Mail-Postfach: Naturschutz@kreis-se.de
Telefax: 04551 / 951-99812

Az.: 670011.1160/3330.0000.17-0001
(bitte stets angeben)

Datum: 17.03.2017

Information aus der Naturschutzbehörde – 01 / 2017

Baumfällanträge / Maßnahmen an Gehölzen ab 01. März

[BNatSchG § 39, § 44, § 2]

Mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes SH im vergangenen Jahr (hier insbesondere Wegfall des § 27a LNatSchG) gilt nunmehr bei Maßnahmen an Bäumen und sonstigen Gehölzen ausschließlich die bundesrechtliche Regelung:

§ 39 (5) BNatSchG

„Es ist verboten,

1. (...)
2. **Bäume**, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, **Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze** in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. (...).

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
 - a) behördlich durchgeführt werden,
 - b) behördlich zugelassen sind oder
 - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,



4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

(...) „

Der **Artenschutz**, d. h. die allgemeinen Verbote des § 39 Abs. 1 und die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes (§44 Abs. 1), ist darüber hinaus grundsätzlich zu beachten!

Aus Artenschutzsicht stellen Maßnahmen an Gehölzen im Zeitraum ab jetzt bis Ende September grundsätzlich Störungen dar, die nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Aus diesen Gründen werden Befreiungen von den Verboten des § 39 (5) von der Naturschutzbehörde nur erteilt, wenn dieses in der Abwägung mit anderen Schutzgütern des öffentlichen Rechts oder Zivilrechts notwendig erscheint. Dieses ist u. a. regelmäßig gegeben, wenn von Bäumen aufgrund entsprechender Schädigung offensichtlich eine akute Gefahr ausgeht.

Bitte beachten Sie daher und haben Sie bitte Verständnis, dass im Rahmen der Prioritätensetzung unter Zugrundelegung der Ressourcen des Fachdienstes Naturschutz Anträge für Baumfällungen oder andere intensive Maßnahmen an Gehölzen in der nächsten Zeit nachrangig bearbeitet werden, wenn im Einzelfall keine akute sofortige Handlungsnotwendigkeit in den vorgelegten Unterlagen erkennbar ist. Für Maßnahmen ohne sofortigen Handlungsbedarf ist nach unserer Auffassung im Regelfall eine Verschiebung der Umsetzung bis Oktober zumutbar.

Bezüglich **Maßnahmen der öffentlichen Hand** weise ich zusätzlich auf unsere besondere Verantwortung und Vorbildwirkung hin und bin für Ihre sachgerechte Abwägung im Einzelfall dankbar.

Unter anderem ist im § 2 (4) BNatSchG festgelegt, dass „bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen“.

Nicht nur im Rahmen der notwendigen **Genehmigungsverfahren** bzw. der entsprechenden **Benehmens- / Einvernehmensherstellung** berät der Fachdienst Naturschutz Sie gerne. Die Erfahrung zeigt, dass eine frühzeitige Beteiligung des Fachdienstes bei der Planung und Umsetzung jeglicher Maßnahmen und Vorhaben für eine naturschutzfachlich fundierte und rechtskonforme Realisierung von Vorteil ist.

gez. Timmermann
(Fachdienstleiter)